

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 100

Samstag, den 13. Dezember 1856

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An die Unterpfands-Behörden des Bezirks.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche in öffentlichen Blättern (vergl. Staatsanzeiger No. 196. und 148.) darüber erhoben worden sind, ob ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschriften des Art. 32 des Ges. v. 13. Novbr. 1855. in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Executionsgesetzes und des Pfandgesetzes zulässig sei oder nicht, sowie zu Erzielung eines dem Geleze entsprechenden gleichförmigen Verfahrens der betreffenden Behörden hat das K. Justiz-Ministerium durch Erlaß vom 20. Oktbr. d. J. den sämmtlichen Gerichten des Landes Folgendes zu erkennen gegeben:

„Die Vorschriften des erwähnten Artikels 32. sind durch das oberflächliche Verfahren mancher Unterpfandsbehörden bei der Schätzung der Unterpfänder hervorgerufen worden; dem Schätzungsverfahren wollte, wie die Motive des Gesetzes-Entwurfs sich ausdrücken, eine festere Grundlage dadurch gegeben werden, daß den Unterpfandsbehörden zur Pflicht gemacht wurde, über die als Anhaltspuncte für die Schätzung dienenden früheren Preise und Schätzungen der Pfandobjecte einige thatsächliche Angaben in dem Unterpfandsbuche und Pfandscheine niederzulegen. Aus dieser Entstehungsgeschichte ergibt sich auf das Unzweideutigste, daß die Vorschriften des Art. 32. des neuen Gesetzes für alle diejenigen Verpfändungsfälle gegeben sind, in welchen eine gerichtliche Schätzung der Unterpfänder stattfindet, und so gewiß hiernach da, wo nach §. 160. der Haupt-Instruction eine Schätzung der Unterpfänder unterbleibt, die Vorschriften des Art. 32 nicht zur Anwendung kommen, ebenso gewiß würde man mit dem Geleze, welches eine Befugniß zum Verzicht auf die Befolgung jener Vorschriften nirgends einräumt, in Widerspruch gerathen, wenn man einen solchen Verzicht auch da zulassen wollte, wo die Unterpfandsbehörde eine Schätzung der Unterpfänder vorzunehmen hat.

Gleichwie hiernach, auf den Grund des Gesetzes, ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschriften des Art. 32. ohne gleichzeitigen Verzicht auf die Schätzung selbst für unstatthaft zu errachten ist, so wenig würde die Zulassung eines derartigen Verzichts auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit sich rechtfertigen lassen; da nicht bloß derjenige, welcher sein Geld dem Verpfänder unmittelbar darleiht, sondern auch alle späteren Erwerber der Forderung auf gewissenhafte und nach Vorschrift der Geleze behandelte Schätzung ihrer Unterpfänder und Ausfertigung des Pfandscheins Anspruch zu machen haben, da ferner der spätere Erwerber einer solchen Forderung durch die einfache Bemerkung im Pfandschein, daß der Darleiher auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 32. des Gesetzes Verzicht geleistet habe, auf die dadurch ange deutete Mangelhaftigkeit des Schätzungs-Verfahrens selbst nicht genügend aufmerksam gemacht wäre und da endlich die Zulassung des fraglichen Verzichts in vielen Fällen wieder die oft beklagte Oberflächlichkeit des Schätzungsverfahrens zu-

„Folge haben würde, gegenüber von welchen Mißständen die in Folge der entgegen-
„gesetzten Auslegung sich ergebende Geschäftserleichterung für die Unterpfandsbehör-
„den wohl nicht in Betracht kommen kann.“

Vorstehendes wird den Unterpfandsbehörden des Bezirks zur Kenntnißnahme und genauen
Nachachtung hiemit eröffnet.

Den 8. Dezbr. 1856.

R. Obergericht
Lamparter.

W i n n e n d e n.

(Vorladung in außergerichtlicher Schuldsache.)

In nachbenannter außergerichtlichen Schuldsache wird die Schuldenliquidation mit den
gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und
Ort vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vor-
geladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch
wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-
Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle un-
ter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen
Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen
nicht aus den Akten bekannt sind, nicht berücksichtigt, von den übrigen nicht erscheinenden Gläu-
bigern aber wird, sofern sie sich nicht speciell darüber erklären, vorausgesetzt, daß sie hinsichtlich
eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Be-
stätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Kategorie beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden
Pfand-Gläubigern, zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht
hinreicht, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche Frist von
15 Tagen zu Veibringung eines besseren Käufers von der Liquidation, oder wenn der Verkauf
erst nachher stattfindet, von dem Verkaufs-Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige be-
trachtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit
nachweist.

Den 4. Dezbr. 1856.

R. Amts-Notariat, Ritter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.
Joh. Heinrich Deckster, Schreiner- Geselle.	Leutenbach.	Montag 29. Dezbr. Nachm. 2 Uhr.

Schwaikheim.

Gläubiger Aufruf.

In der Verlassenschafts-Sache des kürzlich
verstorbenen Bauern und Viehhändler Johan-
nes Haag von hier ist die Erbschaft nur mit
der Rechtswohlthat des Inventars angetreten
worden.

Es ergeht deßhalb sowohl an directe, als
an Bürgschafts-Gläubiger des Verstorbenen
die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 15.
Tagen dießseits anzumelden, widrigenfalls sol-
che bei der Verlassenschafts-Theilung unberück-
sichtigt bleiben würden, und ihnen hernach nur
noch das beschränkte dreißährige Absonder-
ungsrecht der Erbschafts-Gläubiger zu Statten
käme.

Den 11. Dezember 1856.

R. Amtsnotariat Winnenden.
Ritter.

Korb.

Warnung vor Vorgen.

Der ledige 25. Jahr alte Jacob Leyer von
Steinreinach hat letzterer Zeit hie und da
Geld aufgenommen mit dem Vorwand: sein
Vater Christoph Leyer bezahle es, für den
er das Geld aufnehme. [Durch dieses
Geld-Aufnehmen werden die Leute um ihr
Geld geprellt, indem der Sohn nicht bezahlen
kann und der Vater nichts für seinen lieberli-
chen Sohn bezahlen mag, wer dem Jakob
Leyer künftig andorbt, hat lediglich keine Hoff-
nung wieder etwas zu bekommen.]

vd. Schulth.

Weißhaar.

Waiblingen.

Weihnachts-Ausstellung

zum Besuche derselben ladet ergebenst ein

S. F. Reinhardt.

a/Markt.

Waiblingen.

Bei herannahender Weihnachtszeit
empfehle Unterzeichneter seine**Conditorey-Waaren**

aller Art, besonders schöner
Basler-Lebkuchen
Citronen
Drangeat
Citronat
Honig
u. extra zubereitetes
Sprengerlesmehl.

F. Kayser.
Conditör.

Waiblingen.

Neuhausen'er Dosen

hinlänglich bekannt durch ihre Güte und Dauerhaftigkeit, habe ich stets vorräthig und besorge solche mit besonderen Zeichnungen, Wappen oder Namen aufs billigste.

Gottlob Billinger.

Kaufmann.

Waiblingen.

Sprengerlesmödel

in Guttapercha sehr schön gestochen, sind mit Commissionsweise zum Verkauf übergeben worden, und empfehle ich solche für bevorstehende Weihnachten bestens.

Gottlob Billinger.

Kaufmann.

Waiblingen.

Waarenempfehlung.

Neben meinem schon längst bekannten Kappenlager empfehle ich auf bevorstehende Weihnachten: Eine große Auswahl gestickte Cerviskappen mit den neuesten Dessains ausgefütterte gestrickte Kappen, lederne Hantischuh, schwere selbstverfertigte Gumi Hosenträger, welche schon vielfach anerkannt wegen ihrer soliden und dauerhaften Arbeit vor der Fabrikwaare den Vorzug verdienen. Dabey diesem Artikel die Zweckmäßigkeit die Stelle der Mode einnimmt, und keinem so schnellen Wechsel ausgesetzt ist, so werde ich diesem Artikel meine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und immer eine schöne Auswahl davon bereit halten. Auch habe ich von allen Sorten gewöhnlichen Hosenträger einen schönen Vorrath, wo ich nebst besserer Waare die Preise so niedrig stellen kann wie man es auf den Märkten kauft. Auch biete ich im Vorfertigen von Bruchbändern meine Dienste an, und sichere bey allem solide Arbeit und der billigsten Preise zu.

Schaal, Sefler.

Waiblingen.

Es sucht Jemand 1 Brill. und 9 Ruth Acker mit 6 Bäumen, auf der Wasserstube neben Posthalter Hef und Jakob Pfander, zu verkaufen. Wer, sagt die Redaction.

Waiblingen.

2 fette Gänse, 1 eiserne Gänsekachel und 1 Gänskall, hat einzeln oder zusammen zu verkaufen

W. Ahles.

Waiblingen.

Hausverkauf:

Wegen hohen Alters und geschwächter Gesundheit habe ich mich entschlossen, mein auf der Sommerseite stehendes Haus „die dingliche Schild-Wirthschaft

zur Krone,

mit vollständiger Metzgerey-Einrichtung und mein daneben stehende Scheuer zu verkaufen; dieses Haus welches an der Staatsstraße von Stuttgart nach Backnang, in der Mitte der Stadt ganz nahe am Marktplatz steht, ist in sehr gutem baulichem Zustand, hat einen ausgezeichneten guten Keller und Stallung zu 8 Pferden; es können in den Kauf 24 Eimer Faß verschiedener Größe größtentheils Neue gegeben werden; die Kaufsbedingungen können ganz billig gestellt werden.

Merz zur Krone
ref. Kastenrecht.

Waiblingen.

(Acker zu verkaufen.)

Die Unterzeichnete verkauft 1 Mrg. Acker auf der Höhe, Liebhaber können täglich einen Kauf mit mir abschließen.

Wittwe Heinrich.

Waiblingen.

Gegen gefehliche Sicherheit sind

200 fl.

auszuleihen.

Wo, sagt die Expedition.

Waiblingen. Kochherdchen für Kinder und andere Spielwaaren empfiehlt.

G. F. Bauder Flaschner.

Winnenden
Naturalien-Preise den 11. Dezbr. 1856.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedr.
Durchschnitts-Preis	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, p. Schfl.	7. 1	6 47	6 37
Haber,	5 40	5 14	5 3
Weizen p. Sri.	1 48	1 36	—
Kernen p. Schfl.	15 —	—	—
Gerste, p. Sri.	1 20	1 12	—
Roggen,	1 36	1 24	—
Mischling	1 40	1 30	—
Einforn	— 50	— 48	—
Welschforn	1 36	1 28	1 20
Ackerbohnen.	1 36	1 30	1 20
Wicken	— 54	— 48	— 42

Winnenden. Brod-Tarar.

8 Pfund gutes Keunenbrod . . . 28 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 26 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen 6 Loth.

Waiblingen. Brod-Tarar.

8 Pfund gutes Kernenbrod . . . 28 fr.
8 " " schwarzes Brod . . . 26 fr.
Der Kreuzerwecken hat zu wiegen: 6 Loth.

Waiblingen. Fleisch-Tarar.

1 Pfd. Rindfleisch 9 fr.
" " Kalbfleisch 9 fr.
" " Schweinefleisch 12 fr.

Waiblingen.

Morgen Vormittag predigt

Herr Dekan Bühner

Nachmittag

Herr Helfer Binder.

Waiblingen.

Güter-Verkäufe.

1856.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinslichen Jahreszeilern zu bezahlen ist, und bei jedem Auffreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung-des Guts.	Preis.	Tag des Auffreichs.
Joh. Georg Rämle Verlass. Wasse für dies. Schreinermsr. Rämle.	$\frac{1}{4}$ an einer Behausung am Fell- bacher Thor.	400 fl.	22. Dzbr.
Georg Kiesel Nagel- schm. Witt. für dies. G. R. Schneider.	Eine Behausung hinter dem Sachsenh. Gäßle.		15. Decbr.
Michael Knittel für G. R. Schneider.	1 B. 9 R. im jungen Weins- berg.		22. Decbr.